



**PROTOKOLLAUSZUG gem. K-AGO 1998**  
**Sitzung des Gemeinderates am 30.04.2025**

**A n w e s e n d**

BGM	ASCHBACHER Franz		
1. VBGM	RAMSBACHER Johann	ÖVP	
2. VBGM	WINKLER Alfred	SPÖ	
GV	JAUT Wolfgang	SPÖ	
GR	KRATZWALD Hannes	ÖVP	ab 19:50
GR	Ing. RAUTER Mario	ÖVP	
GR <sup>in</sup>	LACKNER Evelin	ÖVP	
GR	RAMSBACHER Thomas	ÖVP	
GR <sup>in</sup>	ERLACHER Desiree Marie-Christin	ÖVP	
GR	WIRNSBERGER Martin	ÖVP	
GR	MEISSNITZER Walter	SPÖ	
GR	MEISSNITZER Franz	SPÖ	
GR <sup>in</sup>	MOSER Susanne	SPÖ	
GR <sup>in</sup>	ASCHBACHER Heidrun	FPÖ	
GR	ZIPPUSCH Rudolf	FPÖ	
Koll.	Rosi Pfeifenberger	SF	
AL	Martin Brandstätter		
FWW	Oswin Dullnig		zu TOP 5

**3 Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 27.03.2025**

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat  *einstimmig*  zur Kenntnis genommen.  
Folgende Bereiche wurden geprüft: **Haupt- und Nebenkassen, Kontrolle Mahnwesen, Belegeprüfung**

-----

#### **4 Bericht des Kontrollausschusses über die Prüfung am 24.04.2025 (Rechnungsabschluss 2024)**

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat **einstimmig** zur Kenntnis genommen.  
Folgende Bereiche wurden geprüft: **Rechnungsabschluss 2024**

-----

#### **5 Rechnungsabschluss 2024; Feststellung gem. § 54 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG); Beratung und Beschlussfassung**

##### **1. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:**

##### **1.1. Summe der Erträge und Aufwendungen (ER):**

		(NVA 2024)
Erträge:	7.379.507,36 €	( 7.025.500 €)
Aufwendungen:	6.813.185,18 €	( 6.599.300 €)
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	159.276,90 €	( 23.700 €)
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	143.494,19 €	( 126.600 €)
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	<b>+582.104,89 €</b>	( + 323.300 €)

##### **1.2. Summe Einzahlungen und Auszahlungen, voranschlagswirksam (FR):**

		(NVA 2024)
Einzahlungen:	7.115.296,78 €	( 7.887.900 €)
Auszahlungen:	6.559.552,17 €	( 6.915.700 €)
<hr/>		
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung:	<b>+555.744,61 €</b>	( + 972.200 €)

##### **1.3. Summe Einzahlungen und Auszahlungen, nicht voranschlagswirksam (FR)**

Einzahlungen:	11.853.449,85 €
Auszahlungen:	11.784.512,93 €
<hr/>	
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	<b>+68.936,92 €</b>

##### **1.4. Veränderung an liquiden Mitteln:**

Anfangsbestand liquide Mittel:	2.640.115,43 €
Endbestand liquide Mittel:	3.264.796,96 €
davon Zahlungsmittelreserven:	2.031.431,44 € (VJ 1.897.214,15€)

Der Vorsitzende bedankt sich für die sorgfältige Arbeit der Finanzverwaltung und nach eingehender Beratung und Diskussion im Gemeinderat wird der Rechnungsabschluss 2023 einstimmig vom Gemeinderat beschlossen

-----

## **6 Festlegung von diversen Sparmaßnahmen zur Budgetkonsolidierung auf Grundlage der Budgetklausur vom 1.2.2025; Beratung und Beschlussfassung**

Auf Grund der prekären finanziellen Situation des Gemeindehaushaltes war es erforderlich im Rahmen einer gesonderten Zusammenkunft „Budgetklausur 1.2.2025“ zahlreiche Einsparungsmaßnahmen festzulegen. Diesen erarbeiteten Einsparungen hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

-----

## **7 Festlegung von diversen Sparmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Förderungen; Beratung und Beschlussfassung**

Wie bereits unter Punkt 6 der GR-Sitzung wurden auch im landwirtschaftlichen Bereich zahlreiche Einsparungen festgelegt. Die Vorberatung erfolgte hier im Agrarausschuss.

-----

## **8 Sitzungsgeld für die Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der Ausschüsse; Festlegung i.S. § 29 K-AGO 1998; Erlassung einer Verordnung; Beratung und Beschlussfassung**

Bei der Budgetklausur des Gemeinderates am 1.2.2025 wurde nebst zahlreichen weiteren Einsparungsmöglichkeiten auch festgelegt das dzt. mit rd. € 130,- festgelegte Sitzungsgeld für Sitzungen der Ausschüsse, des Gemeindevorstandes und Gemeinderates auf € 100,- zu reduzieren und hierüber eine dementsprechende Verordnung zu erlassen.

Die Verordnung mit Neufestlegung des Sitzungsgeldes in Höhe von € 100,- wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

-----

## **9 Freibad Gries; Festlegung neuer Freibadtarife ab Sommersaison 2025; Beratung und Beschlussfassung**

Bei der Budgetklausur des Gemeinderates am 1.2.2025 wurde nebst diversen Einsparungsmöglichkeiten auch festgelegt die Freibadtarife anzupassen. Die letztmalige Tariffestlegung liegt bereits weit über 20 Jahre (GR 30.4.2003) zurück. Die neuen Tarife beim Freibad werden lt. GR-Beschluss wie folgt bekannt gegeben:

	<b>EURO</b>	<b>NEU ab 2025</b>
Tageskarten für Erwachsene	3,00	<b>5,00</b>
Tageskarte für Jugendliche, Studenten, Pensionisten	2,00	<b>4,00</b>
Tageskarten für Kinder	1,50	<b>3,00</b>
<del>Nachmittagskarten f. Erwachsene (ab 15.00)</del>	<del>2,00</del>	
<del>Nachmittagskarte für Jugendliche, Studenten, Pensionisten</del>	<del>1,50</del>	
<del>Nachmittagskarten für Kinder (ab 15.00)</del>	<del>1,00</del>	
<del>10 – Tageskarten für Erwachsene</del>	<del>20,40</del>	
<del>10 – Tageskarten für Jugendliche, Studenten, Pensionisten</del>	<del>14,00</del>	
<del>10 – Tageskarten für Kinder</del>	<del>10,20</del>	
Familiensaisonkarte (inkl. Kinder bis 15)	50,00	<b>80,00</b>
Saisonkarte für Erwachsene	30,00	<b>50,00</b>
Saisonkarte für Jugendliche, Lehrlinge, Studenten, Pensionisten	20,00	<b>35,00</b>
Saisonkarte für Kinder	15,00	<b>25,00</b>
<del>Kindergruppenkarte (ab 10 Personen)</del>	<del>1,00</del>	
<del>Kabinengebühr</del>	<del>1,50</del>	
<del>Garderobegebühr</del>	<del>1,00</del>	
Sonnenschirm-Leihgebühr	1,80	<b>2,00</b>
Tischtennisgebühr für 2 Personen pro ½ Stunde	1,00	<b>1,00</b>
Minigolf für Erwachsene u. Jugendliche	1,80	<b>5,00</b>
Minigolf für Kinder	1,10	<b>3,00</b>

Für die vorgenannten Tarife gelten folgende Altersgrenzen und Details:

Kinder bis 6. Lebensjahr freier Eintritt

Kindertarif gilt vom 7. bis 15. Lebensjahr

Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr sowie Lehrlinge in Ausbildung

Pensionisten mit Ausweis

Studenten bis 27. Lebensjahr mit Ausweis

Erwachsene ab 18. Lebensjahr

Mit **Camping Ramsbacher** wurde zuletzt dahingehend eine Einigung erzielt, dass entsprechend lange zurückliegender Festlegungen (1992) hinsichtlich einer pauschalen Abrechnung für Campinggäste ab der Badesaison 2025 ebenfalls eine Tarifierhöhung erfolgen wird u.z. wie folgt:

**Campinggäste Erwachsene € 0,80 und**

**Campinggäste Jugendliche € 0,40**

Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Nächtigungszahlen während der Dauer der Freibadsaison d.h. mit dem Tag der Öffnung der Badeanlage bis zur Schließung.

-----

### ***10 Aufbahrungshallen St. Peter und St. Georgen; Neufestlegung der Gebühren; Beratung und Beschlussfassung***

Folgende **Neufestlegung** (ab sofort) wird vom Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig** getroffen:

Nutzung Aufbahrungshalle bis 1 Tag: € 35,-

Nutzung Aufbahrungshalle mehrtägig: **pauschal € 45,-**

Entschädigung für die Hallenbetreuer\*innen: Je Todesfall: € 70,- (ohne tageweise Differenzierung)

-----

### ***11 Schutzwasserverband Lieser/Maltatal; Gründung, Beitritt und Festlegung der Satzungen; Beratung und Beschlussfassung***

Der Beitritt zum Schutzwasserverband Lieser/Maltatal wurde vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

Als weiteres Mitglied in den Schutzwasserverband wird **VBGM Hans Ramsbacher** entsandt.

Als Rechnungsprüfer wird **GR Rudolf Zippusch** nominiert.

-----

### ***12 Müllbeseitigung/Abfuhrordnung; Neuerlassung einer Verordnung betreffend die Entsorgung von Abfällen in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg; Beratung und Beschlussfassung***

Folgende Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 30. April 2025 Zahl 852-1/2025, mit der die **Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll** geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

## § 2

### Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Der anfallende Sperrmüll im Abholbereich kann zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum gebracht werden.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abfuhr des Sperrmülls über Anforderung durch die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg.

## § 3

### Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.

Sonderbereich ist jener Bereich, der nicht im Abholbereich liegt.

Der Abholbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 4

### Sammelplätze für Müllsäcke aus dem Sonderbereich

Die Eigentümer der im Sonderbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelstellen

a) **Hausmüll:**

Autobahnunterführung Frankenberg (Müllhäuschen)  
Kohlbrücke (Müllhäuschen)  
Angern (Müllhäuschen)  
Altstoffsammelzentrum in Gries

b) **Sperrmüll:**

Altstoffsammelzentrum während der festgelegten Öffnungszeiten

zu bringen.

## § 5

### Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

Folgende Mindestbehälter werden festgelegt:

Abholbereich

- 1-3 Personen 80 Liter Tonne
- ab 4 Personen 120 Liter Tonne
- Wohngebäude ohne meldebehördlich gemeldete Person 9 Restmüllsäcke

Sonderbereich:

- 1-2 Personen Haushalt 9 Restmüllsäcke
- 3 Personen Haushalt 13 Restmüllsäcke

- 4 Personen Haushalt 16 Restmüllsäcke
- ab 5 Personen Haushalt 20 Restmüllsäcke
- Wohngebäude ohne meldebehördlich gemeldete Person 9 Restmüllsäcke

Stichtag für die Zählung der meldebehördlich gemeldeten Personen für die Berechnung der Anzahl der Müllbehälter ist jeweils 01. Jänner.

Der Jahresbedarf an Müllsäcken ist jeweils bis spätestens 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr am Gemeindeamt abzuholen.

Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

bis zu 10 Mitarbeitern	120 Liter Abfall pro Woche
mehr als 10 Mitarbeiter	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80, 120 und 240 Liter
- Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke (Inhalt 60 l, mit Aufdruck des Entsorgungsunternehmens).

(5) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 05:00 Uhr an der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(6) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 6

### Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (**Bereitstellungsgebühr**) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.

(3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs. 4 K-AWO)

## **§ 7** **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 18.12.2008, Zahl 852-1/2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz Aschbacher

-----

### ***13 Abfallgebührenverordnung; Neufestlegung; Beratung und Beschlussfassung***

Folgende Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen:

## **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 30. April 2025 Zl. 8520/2025, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr.168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 30. April 2025, Zahl 852-1/2025 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1** **Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### **§ 2** **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	1,14 Euro
b)	je 80 Liter Müllbehälter	59,55 Euro
c)	je 120 Liter Müllbehälter	89,35 Euro
d)	je 240 Liter Müllbehälter	178,70 Euro

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr für Großraumbehälter beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 1.100 Liter Müllbehälter (bereitgestellt)	9,31 Euro
b)	je 1.100 Liter Müllbehälter (eigene)	6,14 Euro

### § 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Darüberhinausgehende (zusätzliche) Entleerungen werden mit demselben Abgabensatz verrechnet. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	4,86 Euro
b)	je 80 Liter Müllbehälter	6,29 Euro
c)	je 120 Liter Müllbehälter	9,44 Euro
d)	je 240 Liter Müllbehälter	18,88 Euro
e)	je 1.100 Liter Müllbehälter (eigene und bereitgestellte)	86,52 Euro

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	4,72 Euro
-----------------------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Die Entleerung erfolgt im gesamten Gemeindegebiet (ausgenommen Sonderbereich und Ortsteil Katschberg). Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

120 Liter Biotonne	13,00 Euro
--------------------	------------

### § 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abholbereich und Sonderbereich hat – soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt wird - gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. NR. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und im Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Festsetzung der Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz (zusätzliche Entleerungen), erfolgt mittels Abgabenbescheid quartalweise im Nachhinein jeweils im Jänner, im April, im Juli und im Oktober: die Gebühren sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, vom 14. Dezember 2024, Zahl 8520/2024, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz Aschbacher

-----

### ***14 Ortskanalisation Rennweg; Neuerlassung einer Verordnung mit der der Beitragssatz neu festgesetzt wird; Beratung und Beschlussfassung***

Folgende Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 30.04.2025, Zl. 8511-1/2025 mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge für die Gemeindekanalisationsanlage Rennweg (ausgenommen Ortsteil Katschberg) ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung Rennweg 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

## § 1

### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage Rennweg der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Rennweg)

## § 2

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% 3.500,00 Euro

## § 3

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rennweg am Katschberg vom 30. April 1999, Zl. 811/1/1999, geändert mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rennweg am Katschberg vom 28.03.2002, Zl. 811-0/2002, mit der der Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben wurde (Kanalanschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz Aschbacher

-----

### ***15 Ortskanalisation Katschberg; Neuerlassung einer Verordnung mit der der Beitragssatz neu festgesetzt wird; Beratung und Beschlussfassung***

Folgende Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 30.04.2025, Zl. 8510-1/2025 mit der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeiträge für die Gemeindekanalisationsanlage Katschberg ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung Katschberg 2025)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung und Geltungsbereich

- (3) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage Katschberg der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Katschberg)

## § 2

### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% 3.500,00 Euro

## § 3

### Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rennweg am Katschberg vom 18. März 1994, Zl. 65/811/1994, geändert mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rennweg am Katschberg vom 28.03.2002, Zl. 851-0/2002, mit der der Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben wurde (Kanalanschlussbeitragsverordnung Katschberg), außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Franz Aschbacher

-----

### ***16 Öffentliche E-Ladestation Bereich Amtshaus; Kauf eines Grundstücksteiles von Pz. 14/1 KG Rennweg (Eigt. Andreas Strafner); Abschluss Kaufvertrag; Beratung und Beschlussfassung***

Für die Errichtung der öffentlichen E-Ladestation beim Gemeindeamt Rennweg ist u.a. ein kleiner Grundstücksstreifen aus dem Grundstück 14/1 KG Rennweg (Eigentümer: Andreas Strafner) erforderlich. In mehreren Verhandlungen konnte Herr Strafner zum Verkauf bewogen werden und liegt nunmehr ein entsprechender Kaufvertrag vor. Für das 24m<sup>2</sup> große Teilstück wurde ein Kaufpreis von € 2.400,- vereinbart. Außerdem fallen für die Marktgemeinde noch Grunderwerbssteuer sowie die gerichtlichen Eintragungsgebühren an.

Der Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages wurde vom Gemeinderat beschlossen.

-----

**17 Grundstückstransaktion Baulandmodell St. Peter**

- a) Kaufvertragsabschluss zwischen der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg und Fam. Elisabeth und Peter Pfeifenberger, wh. St. Peter 32/1**  
**b) Festlegung betreffend tw. Übernahmen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde; Beratung und Beschlussfassung**

Vom Gemeinderat wurde Punkt 17a) und 17b) beschlossen.

- a) Kaufvertragsabschluss zwischen der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg und Fam. Elisabeth und Peter Pfeifenberger, wh. St. Peter 32/1**  
**b) Festlegung betreffend tw. Übernahmen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde**

-----

**18 AVS-Kinderbetreuung im Bildungszentrum; Abschluss einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und AVS für den Zeitraum 1.9.2025 bis 31.8.2026; Beratung und Beschlussfassung**

Die vorliegende neue Vereinbarung zwischen AVS und Gemeinde wurde vom Gemeinderat beschlossen.

-----

**19 Gewerbegrundstücke Lau Forstservice GmbH und LS Tauernholz GmbH; Grundsatzfestlegung betreffend einem Grundstückskauf (Grundsatzbeschluss); Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat festgelegt, weitere Schritte, Verhandlungen zu führen. Ziel muss es sein, dass die Gemeinde bei den Gewerbegrundstücken in Mühlbach/St. Georgen federführend verhandelt.

-----

**20 Kleinwasserkraftwerk Rennweg; Beauftragung eines Vorprojektes für die Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung**

Hier sollen Projektkosten von max. € 2.500 für die Gemeinde anfallen. DI Kohlhofer soll hier mit einem Projekt betraut werden, das folgendes vorsieht:

- Technischer Bericht mit Beschreibung der wesentlichen Anlagenteile
- Leistungsermittlung/Jahresarbeitsvermögen (Ertrag)
- Kostenschätzung Errichtung Kleinwasserkraftwerk
- Lageplan samt Parzellenverzeichnis

Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. ökologische Ergänzungen, Vermessungsarbeiten etc. sind hier nicht enthalten.

Die Restkosten sollen durch Förderungen getragen werden.

-----

## **21 Energiegemeinschaften Lieser- Maltatal; Grundsatzbeschluss zur Gründung der Energiegemeinschaften des Lieser- und Maltatales; Beratung und Beschlussfassung**

*Der Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP den Bürgermeister der Gemeinde Malta – Herrn Mag. Klaus Rüscher – der dem Gemeinderat aktuelle Informationen zum Thema Gründung von Energiegemeinschaften erteilt.*

Die Gemeinden des Lieser- und Maltatals Rennweg, Krems, Gmünd, Trebesing und Malta, bekennen sich zu einer umfassenden zukünftigen Zusammenarbeit am Energiesektor. Ziel soll es dabei sein, Energie aus Erneuerbaren Energiequellen regional zu erzeugen und bestmöglich zu nutzen.

Die Gemeinden unterstützen die geplante Gründung von zwei regionalen Erneuerbaren Energiegemeinschaften im Lieser- und Maltatal. diese werden notwendig, da im betreffenden Bereich **zwei Umspannwerke** vorhanden sind.

Anhand einer umfangreichen PPT Präsentation werden durch BGM Rüscher die wesentlichen Punkte erläutert.

Zusammenarbeit der 5 Gemeinden des Lieser-und Maltatales:Tourismus  
Mobilität  
Musikschulwesen  
Abfallwirtschaft  
Schutzwasserwirtschaft  
Bergrettung  
KEM

### **Projekt ENERGIEGEMEINDE LIESER-MALTATAL**

Energiegemeinde Lieser-Maltatal:

Ziele: Bestmögliche Nutzung regionaler, erneuerbarer Energiequellen  
Beitrag gegen den Klimawandel  
Weitgehende Unabhängigkeit von großen Energiekonzernen (Preisgestaltung!!!)  
Einsparungsmöglichkeiten und neue Einnahmequellen für Gemeinden  
Steigerung der regionalen Wertschöpfung, Arbeitsplätze  
Eigenständige Energieversorgung des Nahverkehrs im Lieser- und Maltatal  
Erhaltung einer lebenswerten Region für die kommenden Generationen

Energiegemeinde Lieser-Maltatal:

Phase I:Grundkonzept, Machbarkeitsstudie, Datenerhebung, Erhebung Ist-Zustand  
Erhebung Autarkiegrad, Erhebung Energiepotentiale (Wasser, PV, Wind, Biomasse,...)  
Rechtliche und steuerrechtliche Grundlagen  
Erhebung fördertechnische Grundlagen  
Entwicklung eines Abrechnungsmodells  
Hilfestellung bei Errichtung privater Energiegemeinschaften  
Phase II: Gründung der Energiegemeinde Lieser-Maltatal  
Planung und Umsetzung gemeinsamer Energieprojekte  
Bestmögliche Nutzung regional erzeugter Energie durch die 5 Partnergemeinden

Energiegemeinde Lieser-Maltatal -- Ergebnis Datenerhebung:

**Stromverbrauch** der Gemeinden des Lieser- und Maltatales als Betriebe:  
**rund 950.000 kWh/Jahr**  
Erzeugung durch Gemeinde eigene Anlagen/Jahr:  
**rund 590.000 kWh**

### **Einsparungspotentiale:**

Beispiel Straßenbeleuchtung:

Zwischen 30.000 kWh und 115.000 kWh bei rund 300 Lichtpunkten

Energiegemeinde Lieser-Maltatal:

Erkenntnis: Energiegemeinschaften machen vor allem Sinn, wenn mehrere Energiequellen zur Verfügung stehen!  
Stromverbrauch über den Tagesverlauf  
PV-Problematik: Viel Energie dann, wenn wenig gebraucht wird  
(Klein-)Wasserkraft, Trinkwasserturbinen als „gamechanger“  
Energieerzeugung rund um die Uhr  
Stromverbrauch in Echtzeit  
Smartmeter  
Wirtschaftlich interessant: Bsp. Gemeinde Malta

Wirtschaftliche Vorteile:

Arbeitspreis (Erzeugung/Verbrauch) kann selbst festgelegt werden  
Einsparung bei Netzkosten (28% = z.Z. rund 2 Cent/kWh)  
Steuerersparnis: Elektrizitätsabgabe (4,2%) und Erneuerbare Förderbetrag (2,3%) entfallen.  
Neue Verträge der KELAG für Abnahme von PV-Strom:  
4 Cent/kWh (ab 1.000 kWh)

Gründung Energiegemeinschaften/weitere Vorgangsweise:

E-GON:  
Volle Betreuung von der Anmeldung über die Verrechnung bis zur Mitgliederverwaltung  
Betreuung von über 400 EEGs und rund 34.000 Nutzern  
Bsp. Lungau  
Abrechnung: € 1,90/Zählpunkt/Monat → sehr günstig!  
Andere Abrechnungsmodelle z.B. Raiffeisen: 1 –1,5 Cent/kWh

Gründung Energiegemeinschaften/weitere Vorgangsweise:

Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten  
Gründung der beiden EEGs auf Vereinsbasis Vereinsstatuten, Vorstände  
Festsetzung der Arbeitspreise (z.B. 10 Cent f. Erzeuger, 12 Cent f. Abnehmer)  
Informationsveranstaltungen zur Gewinnung von Teilnehmern (Produzenten, Abnehmer)

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Aufklärung und Beratung/Diskussion die grundsätzliche Ausrichtung zur Teilnahme der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg an der Gründung der o.a. Energiegemeinschaften.

-----

## ***22 Heizungsumstellung FF-Haus Katschberghöhe (Winterstützpunkt); Beratung und Beschlussfassung***

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Heizungsumbaus an die Firma HKS lt. vorliegendem Angebot. Die Ausführung soll jedoch erst erfolgen, wenn die gesamte Förderstruktur fixiert ist (siehe derzeit offenes Thema KIP-Mittel 2025).

Für die Richtigkeit

Der Bürgermeister  
Franz Aschbacher eh

Der Amtsleiter  
Martin Brandstätter eh